

**Richtlinien für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten
nach § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO**

**Richtlinien der Gemeinde Friedeburg für die Aufnahme von Krediten und zur
Umschuldung von Krediten vom 26.03.2009**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 92 Abs. 1 NGO). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 94 NGO, Kassenkredite) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3

Kreditaufnahme

(1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 83 Abs. 3 NGO).

- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat der Gemeinde Friedeburg beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 88 Abs. 2 NGO oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 92 Abs. 3 NGO zulässig.
- (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Für die Angebotseinholung ist kein förmliches Verfahren vorgeschrieben. Es empfiehlt sich, die Angebote schriftlich oder fernmündlich einzuholen und zu dokumentieren. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.
- (4) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Der Gemeinde Friedeburg müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Gemeinde Friedeburg erfolgen.

§ 5

Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat der Gemeinde Friedeburg. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 92 Abs. 7 NGO).

§ 6

Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen grundsätzlich nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat der Gemeinde Friedeburg. Nach dem Außenwirtschaftsgesetz (§ 26 AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (§ 59 AWV) besteht ggf. gegenüber der Deutschen Bundesbank eine Meldepflicht.

§ 7

Unterrichtung

Der Rat der Gemeinde Friedeburg ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurz sowie die voraussichtliche Laufzeit.

II. Zinsanpassungen bei Krediten

§ 8

Definition

Zinsanpassungen erfolgen bei Krediten mit Festzins bei Ablauf der Zinsfestschreibung. Für den zukünftigen Zeitraum müssen vor Ablauf der Zinsfestschreibung neue Zinskonditionen festgelegt werden, die sich nach dem aktuellen Kapitalmarktzins richten.

§ 9

Zinsanpassungen

(1) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister wird für auslaufende Zinssatzfestschreibungen ermächtigt, mit dem niedrigstbietenden Kreditgeber eine neue Zinssatzfestschreibung zu vereinbaren.

- (2) Der Abschluss des Vertrages darf nur vor Ablauf der bisherigen Zinssatzfestschreibung vorgenommen werden.
- (3) Die Kreditsumme darf durch den Vertrag nicht erhöht werden.
- (4) Die ursprüngliche Laufzeit des Kredites darf nicht verändert werden.

III. Kredite für Umschuldungen

§ 10

Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 11

Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Über Umschuldungen ist der Rat der Gemeinde Friedeburg spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

IV. Zuständigkeit - Inkrafttreten

§ 12

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Friedeburg, den 26.03.2009

Die Bürgermeisterin

Emmelmann

